

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Standortkonzept

Verfahrensstand: Frühzeitige Beteiligung



1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungs-plans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler

Illinger Straße 7

66564 Ottweiler

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25

66424 Homburg

Tel.: 06841 95 93 27-0

Fax: 06841 95 93 27-1

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektbearbeitung:

T. Eisenhut, A. Später

Stand: **28.05.2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 AUFGABE UND ZIEL DES STANDORTKONZEPTS	4
2 RESTRIKTIONS- UND EIGNUNGSANALYSE	7
2.1 Restriktionsanalyse.....	7
2.2 7	
Eignungsanalyse	8
3 STANDORTFINDUNGSPROZESS	9
3.1 Harte Ausschlusskriterien	9
3.2 Weiche Ausschlusskriterien	12
3.3 Überlagerung mit windhöffigen Standorten	15
3.4 Prüfung öffentlicher Belange.....	17
3.5 Ausschluss von Kleinstflächen	18
3.6 Bei der Genehmigung	19
3.7 Planungsstand in der	19
3.8 Eignungsflächen „Windenergienutzung“	20

Anhang

Tabellen 1 bis 3

Steckbriefe 1 bis 4

Pläne

Karte 1: Restriktionsanalyse - Schritt 1 – Flächenausschluss anhand harter Kriterien (Tabuflächen)

Karte 2: Restriktionsanalyse - Schritt 2 – Flächenausschluss anhand weicher Kriterien, öffentliche Belange und Konzentrationswirkung

Karte 3: Darstellung der Änderungsbereiche

Dokumentquelle:

P:\OTTWEILER\OTT-FNP-WIND2-18-042\05_BERICHT\FNP\02 SCOPING\Standortkonzept
Ottweiler Frühzeitige Beteiligung.docx

1 Aufgabe und Ziel des Standortkonzepts

Ziel der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ ist es, nach einer sachgerechten Abwägung der innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Ottweiler in Frage kommenden Potenzialflächen für die Windkraftnutzung, Sondergebiete „Windenergie“ für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen und diese gleichzeitig gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB an anderen Stellen im Gemeindegebiet auszuschließen.

Die Stadt Ottweiler möchte damit die Ansiedlung von WEA in ihrem Stadtgebiet steuern und windkraftbedingte Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft mindern und landschaftsverträglich gestalten.

Die vorliegende Planung ändert die im Jahr 2014 genehmigte Teiländerung und berücksichtigt dabei die seit dieser Zeit erfolgten technischen und rechtlichen Entwicklungen. Dies betrifft insbesondere:

- ◆ die Änderung des saarländischen Waldgesetzes (§ 28 Sonderbestimmung für den Staatswald)
- ◆ die technischen Entwicklungen im Bereich der Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen von teils deutlich über 200 Metern

Die folgende Abbildung zeigt die derzeit rechtskräftige Verteilung der Sonderbauflächen für die Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler und die im Stadtgebiet errichteten Anlagen.

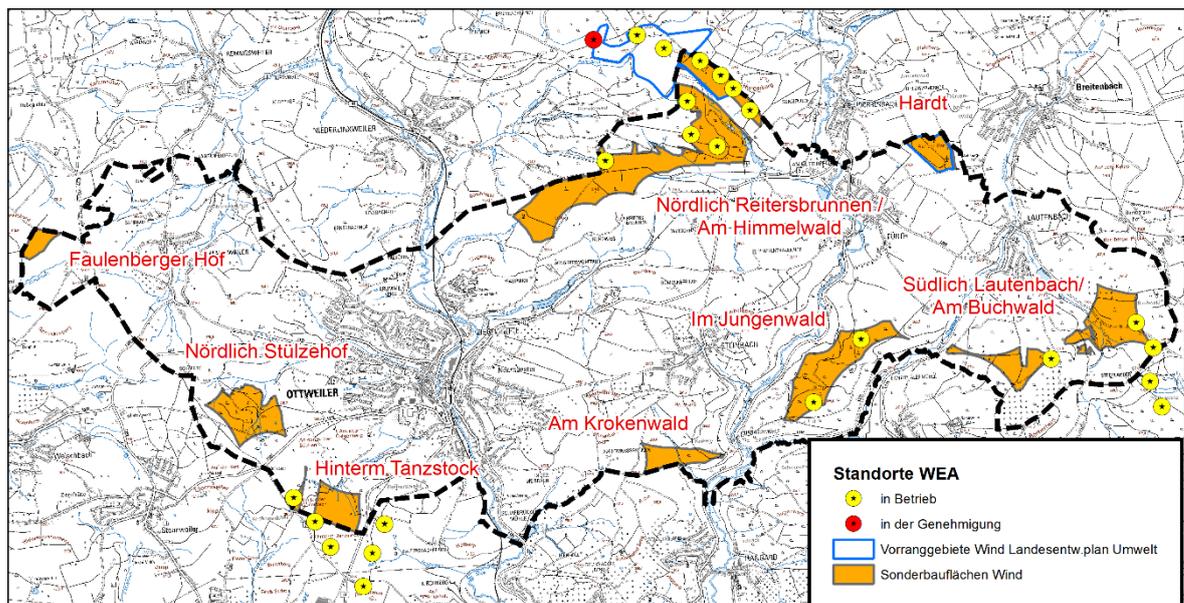


Abb. 1: Sonderbauflächen Windenergie nach rechtskräftiger FNP-Teiländerung aus dem Jahr 2014

Die ausgewiesenen Sonderbauflächen verteilen sich auf 8 verschiedene Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 417,5 ha.

Name Konzentrationszone	Flächengröße [ha]	Windenergieanlagen
Nördlich Reitersbrunnen / Am Himmelwald	169,2 ha	8 Anlagen im Bestand
Nördlich StülzehoF	42,4 ha	Keine Anlagen
Hinterm Tanzstock	27,6 ha	Eine Anlage genehmigt, noch nicht gebaut
Am Krokenwald	19,1 ha	Keine Anlagen
Im Jungenwald	60,7 ha	2 Anlagen
Südlich Lautenbach / Im Buchwald	71,2 ha	3 Anlagen
Faulenberger Hof	9 ha	Keine Anlage
Auf der Hardt	18,1 ha	Keine Anlage

Tabelle 1: Übersicht der bestehenden Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler

Auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler wurden bisher 13 Windenergieanlagen errichtet. Eine vierzehnte Anlage wurde im Mai 2019 in der Konzentrationszone „Hinterm Tanzstock“ genehmigt, ist aber bisher noch nicht errichtet worden. Dies ergibt eine installierte Leistung von 38,15 MW. Weitere 10 Anlagen finden sich angrenzend auf Flächen der Stadt St. Wendel, der Stadt Bexbach, der Gemeinde Schiffweiler und der Stadt Neunkirchen.

Bezeichnung Windpark	Leistung MW	Gesamthöhe m	Inbetriebnahme	Konzentrationszone
WP Schiffweiler-Wiebelskirchen III	3	206	genehmigt	Hinterm Tanzstock
WP OTW/WND – Himmelwald	2,75	199	18.12.2015	Himmelwald
WP OTW/WND - Himmelwald	2,75	199	18.12.2015	Himmelwald
WP OTW/WND - Himmelwald	2,75	199	18.12.2015	Himmelwald
WP OTW/WND - Himmelwald	2,75	199	18.12.2015	Himmelwald
WP OTW/WND - Himmelwald	2,75	199	18.12.2015	Himmelwald
WP Ottweiler -Jungenwald	2,75	199	17.09.2015	Im Jungenwald
WP Ottweiler -Jungenwald	2,75	200	15.09.2015	Im Jungenwald

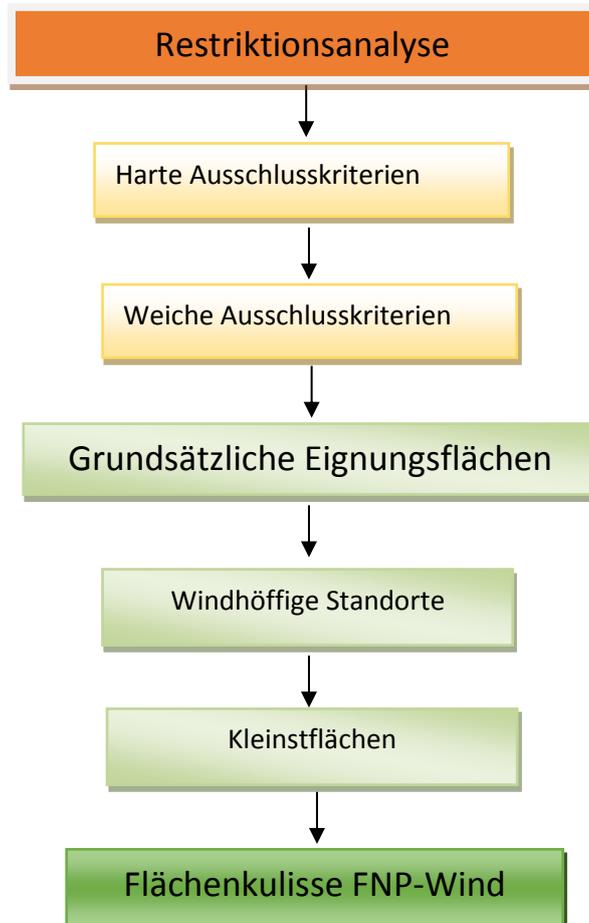
WP Ottweiler-Hungerberg	2	149	01.12.2009	Himmelwald
WP Ottweiler-Hungerberg	2	149	01.12.2009	Himmelwald
WP Ottweiler-Hungerberg	2	149	01.12.2009	Himmelwald
WP Ottweiler - Bexbach	3,3	200	09.10.2017	Südlich Lautenbach
WP Ottweiler - Bexbach	3,3	200	18.10.2017	Südlich Lautenbach
WP Ottweiler - Bexbach	3,3	200	13.10.2017	Südlich Lautenbach

Tabelle 2: Übersicht der bestehenden Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler

Die Aufgabe des vorliegenden Standortkonzeptes besteht in diesem Zusammenhang darin, in einem vierstufigen Prozess die Eignung einzelner Standorte für Windenergieanlagen, die Gegenstand der Konzentrationsdarstellung im späteren FNP sein werden, zu prüfen und ins Verhältnis zu den in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belangen sowie zu den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Abwägungsleitsätzen zu setzen.

Ergebnis des Standortkonzeptes ist eine Kulisse von Flächen, sogenannten Konzentrationszonen für Windenergienutzung, die im späteren Flächennutzungsplan als Sondergebiete Windenergie dargestellt werden und somit die Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet von Ottweiler in einer aktualisierten Form ermöglichen.

Ablaufschema zum Standortkonzept:



2 Restriktions- und Eignungsanalyse

2.1 Restriktionsanalyse

Die Ermittlung der Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung aufgrund verschiedenster Restriktionen nicht in Frage kommen, erfolgt in zwei Schritten.

Bei Tabuzonen handelt es sich dabei um Flächen, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen (z.B. Verkehrswege, Stromtrassen), ökologischen oder raumordnerischen Aspekten führen würden.

Begonnen wird mit der Identifizierung harter Tabuzonen anhand harter Ausschlusskriterien.

Harte Tabuzonen sind dabei einer Abwägung zwischen Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entzogen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert (siehe Karte 1 - Restriktionsanalyse).

Hierbei handelt es sich um Flächen,

- ♣ für die übergeordnete Planungsebenen als Ziel der Raumordnung die Freihaltung von Windenergieanlagen festgelegt haben und für die eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs.4 BauGB besteht,
- ♣ mit bestehenden und genehmigten Nutzungen und Raumansprüchen inkl. den Abstandsflächen, die zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Nutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind,
- ♣ die aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe von einer Nutzung als WEA ausgeschlossen sind.

In einem zweiten Schritt werden weiche Tabuzonen unter Verwendung weicher Tabukriterien ermittelt und kartografisch dargestellt, deren Festlegung durch das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB gesteuert wird. Dieses erlaubt der Stadt, Flächen, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, aus „städtebaulichen Gründen“ aus der Flächenkulisse für eine Windenergienutzung herauszunehmen.

Hierbei handelt es sich um Vorsorgeabstände zu besiedelten Bereichen, um Pufferabstände zu Schutzgebieten basierend auf städtebaulichen Vorstellungen sowie um stadteigene Kriterien.

Die verbleibenden Flächen stellen potenzielle Eignungsflächen für Windenergie dar.

Gesamtfläche – Tabuzonen

=

Potenzielle Eignungsflächen

2.2

Eignungsanalyse

Die Eignungsanalyse wird in drei weiteren Arbeitsschritten vorgenommen.

Überlagerung mit windhöffigen Flächen

Die in den Schritten 1 und 2 ermittelten Flächen werden mit den im Arbeitsschritt Windpotenzial (Schritt 3) ermittelten windhöffigen Flächen sogenannten Windpotenzialflächen, die eine mittlere Windleistungsdichte der Windklasse II von mehr als 253 Watt/m² bei einer Nabenhöhe von 150m über Grund aufweisen, verschnitten. Zur Ermittlung der windhöffigen Eignungsflächen dienen dabei die Daten der Windpotenzialstudie des Saarlands (erstellt im Februar 2011 im Auftrag des Saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr).

Windklassen	Mittlere Windleistungsdichte (Watt/m ²)
I	195
II	253
III	321

Tabelle 3: Mittlere Windleistungsdichte

Prüfung öffentlicher Belange

Ausgangspunkt dieses Arbeitsschrittes sind die Flächen, sogenannte potenzielle Eignungsflächen, die durch keine harten oder weichen Tabukriterien ausgeschlossen werden konnten und die in windhöffigen Bereichen (Schritt 3) liegen. Diese Flächen werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für öffentliche Belange z.B. Naturschutz, Erholungsnutzung und Landschaftsbild weiter untersucht.

Potenzielle Eignungsflächen – öffentliche Belange

=

Mögliche Konzentrationszonen

Herausnahme von Kleinflächen und Vorschlag einer Flächenkulisse für den FNP

Hier entsteht die endgültige Flächenkulisse, die als Sondergebiete Windenergie Eingang in den Flächennutzungsplan findet. Ebenfalls nicht weiter berücksichtigt werden mögliche Eignungsflächen, die im räumlichen Verbund (auch über die Stadtgrenze hinweg) unterhalb einer Flächengröße von 15 ha liegen und somit nicht die angestrebte standörtliche Konzentration mit einem Verbund von 3 WEA auf einer Fläche ermöglichen.

Dabei hängt die Anzahl möglicher WEA von der Flächengeometrie sowie deren Position zur Hauptwindrichtung ab.

Mögliche Konzentrationszonen überlagert mit windhöffigen Räume – Kleinstflächen (< 15 ha)

=

Konzentrationszonen für FNP

Diese Vorgehensweise wird aufgrund der geltenden Rechtsprechung streng eingehalten.

3 Standortfindungsprozess

In den Arbeitsschritten 1 und 2, der Restriktionsanalyse, wird das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich seiner absoluten, d.h. eine Windenergienutzung ausschließenden Restriktionen untersucht (= Ermittlung der Tabuzonen).

Inhaltlich lassen sich drei Gruppen von Kriterien zusammenfassen, die einen gesetzlich oder fachlich begründbaren (harte Ausschlusskriterien) Ausschluss von Flächen bewirken und solche, die sich aufgrund von städtebaulichen und wirtschaftlichen Überlegungen (weiche Ausschlusskriterien) ergeben.

3.1 Harte Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden drei Gruppen harter Ausschlusskriterien differenziert:

- ◆ Vorgaben der Landesplanung; Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB an den Landesentwicklungsplan Umwelt
- ◆ Flächenausweisungen nach Fachgesetzen u.a. Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Landeswaldgesetz
- ◆ Schutz bestehender Nutzungen und Raumansprüche u.a.
 - Straßen nach Landesstraßengesetz, Bundesfernstraßennetz,
 - Innenbereich gemäß Flächennutzungsplan sowie Wohnen im Außenbereich (z.B. Aussiedlerhof), Pflegeeinrichtungen, bedeutende Freizeit- und Erholungsflächen, Gewerbeflächen und Sonderbauflächen Photovoltaik
 - Freileitungen > 30 kV nach DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12)

Vorgaben der Landesplanung

Vorranggebiete nach Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt (Stand 13. Juli 2004, geändert durch Verordnung vom 27. September 2011), die eine Windenergienutzung ausschließen sind:

- ◆ **Vorranggebiete für Naturschutz (VN)** mit Flächen entlang von Oster und Blies
- ◆ **Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)** mit Flächen westlich und östlich von Ottweiler, Oberhalb des Wingertsweiher, im Himmelwald sowie nord- und südlich von Mainzweiler
- ◆ **Vorranggebiete für Hochwasserschutz (VH)** mit Flächen an der Blies und an der Oster

Flächenausweisungen

Folgende Ausweisungen von Schutzgebieten führen ebenfalls zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen:

- ◆ *Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete*
- ◆ *Landschaftsschutzgebiete (ohne Zulässigkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen)*

- ◆ *Historisch alte Staatswaldbestände nach § 28 Landeswaldgesetz (mit Ausnahme vorbelasteter Flächen und Starkwindbereichen der Windklasse III und mehr)*
- ◆ *Naturwaldzellen, Alt- und Totholzbiozöosen*
- ◆ *Überschwemmungsgebiete*
- ◆ *Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG*, geschützte Landschaftsbestandteile*
- ◆ *Natur- und Kulturdenkmäler*
- ◆ *Wasserschutzzone I von Wasserschutzgebieten*
- ◆ *Gewässer (1.Ordnung) und stehende Gewässer größer 1 ha plus 50 m Abstand*

**Windenergieanlagen sind dort unzulässig, schließen jedoch eine Überplanung in der Flächennutzungsplan als Konzentrationszone nicht aus; Hinweis dazu in Begründung enthalten.*

Bestehende Nutzungen und Raumannsprüche

- ◆ *Bestehende und geplante Bauflächen (u.a. Wohn-, Misch-, Sonder- und Gewerbegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, bedeutende Naherholungsflächen, Flächen zur Erzeugung von Solarenergie) nach FNP*
- ◆ *Restriktionsbereiche Hochspannung (Leitungstrassen) mit einer beidseitigen Pufferzone von jeweils 19 m*;*
- ◆ *Bahnlinien beidseits jeweils 100 m und Bundesautobahnen beidseitig 40 m, Bundes- und Landesstraße jeweils 20 m gemäß Saarländischem Straßengesetz*

** Hierbei handelt es sich um einen Erfahrungswert aus verschiedenen Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG der mindestens einzuhalten ist.*

Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete

Bestehende und einstweilig sichergestellte Naturschutz und FFH-Gebiete sind aufgrund der Naturschutzgesetzgebung für eine Windenergienutzung ungeeignet.

Landschaftsschutzgebiete

Gemäß Neufassung der Verordnungen aus dem März 2013 wird für verschiedene Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen (keine Ausgliederung). Es handelt sich dabei um Flächen in den Schutzgebieten LSG-L_4_03_04 – Ottweiler, Steinbach, Ostertal, LSG-L_4_03_03 – Ottweiler, Bliesau und LSG-L_4_03_01 – Ottweiler, Mainzweiler. Diese Teilflächen werden als harte Ausschlussflächen behandelt.

Besonders geschützte Biotope und Naturdenkmäler

Im Bereich besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG und von Naturdenkmälern sind Windkraftanlagen unzulässig, schließen jedoch eine Überplanung im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone nicht aus. Sie werden in der Restriktionsanalyse nachrichtlich dargestellt, jedoch aufgrund ihrer Kleinräumigkeit während der Standortfindung nicht als Tabufläche behandelt.

Ausschlussbereiche gemäß Saarländischem Waldgesetz für die Errichtung von Windenergieanlagen im Staatswald

Nach § 28, Absatz 1, Nummer 6 wird die Windenergienutzung in historisch alten Staatswaldbeständen ausgeschlossen. Als Ausnahmen werden Flächen mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse zur Errichtung von Windenergieanlagen genannt, bei denen eine mittlere Windleistungsdichte von mindestens 321 Watt/m² (Windklasse III) gegeben ist und die zur Erschließung des Standorts erforderlichen Flächen bereits vorbelastet sind.

Zur Abgrenzung der Ausschlussflächen wurden die historisch alten Waldbestände mit den Daten der saarländischen Windpotenzialkarte (150 m Bezugshöhe) überlagert. Vorbelastete Flächen wurden anhand des bestehenden Anlagenbestands abgegrenzt.

Innerhalb der Restriktionsanalyse wurden als harte Restriktionen historisch alte Waldbestände im Staatswald ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Starkwind- (Windklasse III) oder bereits durch vorhandene Windenergieanlagen im Umfeld als vorbelastet zu bezeichnende Flächen handelt.

Eine zusammenfassende Darstellung findet sich in der folgenden Übersichtskarte

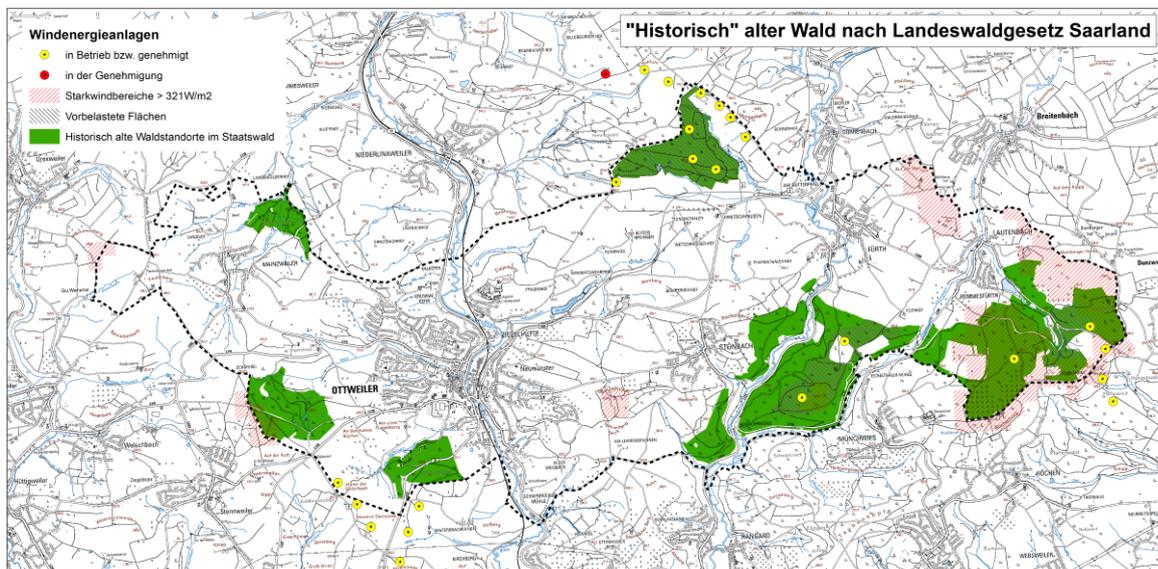


Abb. 2: Historisch alte Waldbestände nach Landeswaldgesetz mit Darstellung von Starkwindbereichen (Quelle: Geoportaal Saar) und vorbelasteten Flächen (eigene Abgrenzung)

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzzonen I

Windenergieanlagen sind in Überschwemmungsgebieten gemäß den Vorgaben des § 78 Abs.1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht zulässig. Dieser legt fest, dass „die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen (hier Teilflächennutzungsplan Windenergie) oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für

Häfen und Werften“ in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt sind. Windenergieanlagen wären in Überschwemmungsgebieten nur als Ausnahmeentscheidung nach den Voraussetzungen der §§ 78 Abs. 2 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig. Die dort genannten Ausnahmekriterien können jedoch in der Regel von Windenergieanlagen nicht erfüllt werden.

Windenergieanlagen sind in Wasserschutzzone I generell unzulässig.

Fazit:

Nach dem Abschluss des ersten Prüfschrittes verbleiben von dem ca. 4.553 ha großen Stadtgebiet ca. 2.787 ha und damit 61,2 % des Stadtgebiets von Ottweiler als potenziell für Windenergienutzung geeignete Flächen.

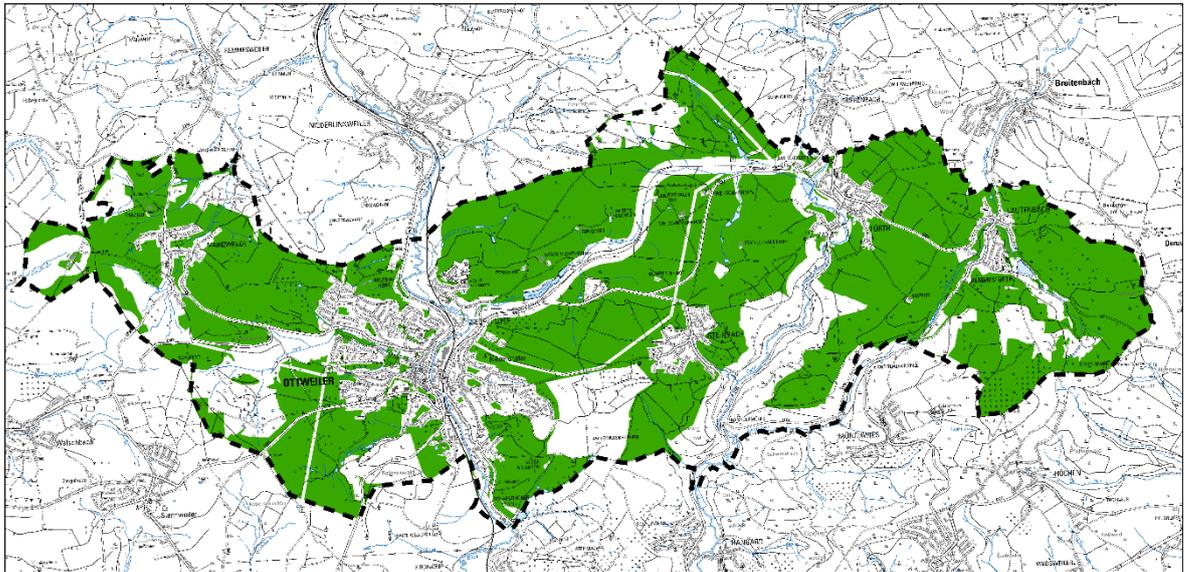


Abb. 3: Verbleibende Eignungsflächen nach Abzug harter Restriktionsbereiche

3.2 Weiche Ausschlusskriterien

Ergänzend zu den oben beschriebenen harten Ausschlusskriterien werden weiche Ausschlusskriterien, die sich aus städtebaulicher Sicht der Stadt, aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Vorgaben anderer Gesetze oder Richtlinien ergeben, abgeleitet. Hierbei werden folgende Abstandsflächen definiert:

Ausschlusskriterien aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung - Restriktionsbereiche

◆ Schutzbereiche Siedlung / Wohnen

- ◆ Wohn-, Kern-, Dorf- und Mischgebiete, Flächen für Gemeinbedarf – Schutzbereich
- ◆ Gewerbeflächen – Schutzbereich
- ◆ Einzelhöfe und Wohngebäude im Außenbereich – Schutzbereich

◆ Sondergebiete, Öffentliche Freizeit- und Erholungsflächen

Innerhalb des Stadtgebietes wurden angesetzt:

- 800 m zu Misch-, Kern- und Dorfgebieten, Pflegeeinrichtungen, zu Flächen für den Gemeinbedarf sowie zu Wohnbauflächen
- 300 m zu Gewerbeflächen und Sonderbauflächen mit gewerblicher Zweckbestimmung
- 400 m zu Einzelhöfen und Wohngebäuden im Außenbereich
- 500 m zu festgesetzten öffentlichen Freizeit- und Erholungsflächen

Bei der Bestimmung der Schutzbereiche Siedlung / Wohnen wird zwischen geschlossenen Siedlungskörpern mit Wohn- / Mischgebieten (800 m Abstand), sowie den Siedlungsgebieten vorgelagerten Aussiedlerhöfen (400 m Abstand) unterschieden. In den genannten Gebieten ist aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes eine Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zu vertreten.

Bereits bebaute Siedlungslagen gelten aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Problematik als harter Ausschlussfaktor für die Errichtung von Windkraftanlagen. Lärmemissionen (Entstehung von Lärm) durch Windkraftanlagen ergeben sich in der Regel durch die Geräuschentwicklung über Schwingungen des Rotors, durch Resonanzen und Windgeräusche bei Rohrtürmen und Gittermasten oder durch Geräusche des Generators. Die Auflistung der möglichen Geräuschentwicklungspotenziale, welche je nach Typ der Anlage differenzieren können, macht deutlich, dass je nach Anlagenart differenzierte, subjektiv wahrnehmbare Lärmtypen entstehen können. Daher ist die Prognose der Lärmentwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans äußerst schwierig, da hier der zukünftig aufzustellende Anlagentyp sowie die Anzahl der Anlagen noch nicht bekannt sind.

Zudem sind die Abstände in der Errechnung von Lärmemissionen und der zu erwartenden Immissionen (somit die einzuhaltenen Mindestabstände zu Siedlungsbereichen), von einer Vielzahl von lokalen und standörtlichen Faktoren wie der Reliefform, der Schallausbreitung, der Lage und Höhe der Anlage zur Hauptwindrichtung, der Vorbelastung durch bereits existierenden Lärmemitteln und der konkreten planungsrechtlichen Widmung und den damit einzuhaltenen Schutzabständen abhängig. Daher ist eine Berechnung des durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehenden Lärms und somit des notwendigen Abstands der Anlage zur Siedlung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht praktikabel.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden daher o.g. pauschale Abstände zur Siedlung angewendet. Die genannten Abstände sind nach dem heutigen Stand der Technik als Erfahrungswerte zu bewerten, welche einen Mindestabstand garantieren, der immissionsschutzrechtlich ausreichen und zugleich einen Spielraum für zukünftige Siedlungsentwicklungen beinhalten dürfte, was auch Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Verfahren zeigen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die angesetzten Abstände um die Siedlungsbereiche nicht von vorneherein als Pauschalabstände zu betrachten sind, sondern im Rahmen des nachgeschalteten Genehmigungsverfahrens als Mindestabstände nachzuweisen sind.

Dies bedeutet, dass im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über detaillierte Lärmschutzberechnungen anhand des konkreten Anlagentyps nachgewiesen werden muss, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie die konkreten Schutzbedürfnisse der Siedlungsbereiche eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, sind die notwendigen Abstandsflächen zu Siedlungslagen soweit zu vergrößern bzw. die Sondergebiete „Windenergie“ zu verkleinern bis die Grenzwerte eingehalten werden.

Ein weiteres Kriterium ist eine, aufgrund der enormen Höhe von Windenergieanlagen von ihnen möglicherweise ausgehende, optisch bedrängende Wirkung. Zur Beurteilung, ob eine optische Bedrängung vorliegt oder nicht, werden die Abstände zwischen Wohnhäusern und Windenergieanlagen betrachtet. Dabei sind unterschiedliche Abstände relevant. Bei Abständen, die über dem Dreifachen der Anlagenhöhe liegen, ist davon auszugehen, dass keine optische Bedrängung erfolgt, während Abstände, die unter der zweifachen Höhe der Anlage liegen als problematisch betrachtet werden (hier liegt in der Regel eine optische Bedrängung vor). Bei Abständen, die zwischen dem Zwei- und Dreifachen liegen, ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Dies ist bei modernen ca. 200 m Höhe erreichenden Anlagen in der Regel ab 400 m der Fall (u.a. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 24.06.2010, Az.: 8 A 2764/09).

Aufgrund der enormen Höhe der aktuellen Anlagengeneration von 200 Metern und mehr, setzt die Stadt Ottweiler in den auszuweisenden Konzentrationen einen besonderen Prüfbereich im Abstandsbereich zwischen 400 und 600 Metern zur angrenzenden Wohnnutzung im Außenbereich fest. In diesen Bereichen ist im Rahmen einer nachgeschalteten Genehmigungsplanung eine besondere Vorsorge zur Vermeidung einer visuellen Bedrängung gegenüber den angrenzenden Wohnbereichen zu treffen.

Einzelfallbezogene Abstandsflächen zu Naturschutz- und FFH-Gebieten, geschützten Biotopen und Vogelschutzgebieten

Die Abstandsflächen richten sich nach dem Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten und Fledermäusen in diesen Schutzgebieten. Ohne Nachweis windkraftrelevanter Arten wird ein Schutzbereich von 50 m zur Gebietsgrenze verwendet. Nach Auswertung der vorhandenen Daten wurden die folgenden Schutzabstände vorgesehen:

- ♦ *200 m Pufferstreifen bei NSG und Natura-2000-Gebiet „Ostertal“ und „Illtal“ Grund: Erhaltungsziele bezogen aus Uhu und Rotmilan und hohe Habitateignung der an die beiden Täler angrenzenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitate für beiden Arten*
- ♦ *Andere Naturschutz- und FFH-Gebiete; keine windkraftrelevanten Arten im Schutzzweck.*

Erweiterter Schutzbereich zu überörtlichen Verkehrswegen (Straßenverkehr)

Über die Schutzbereiche des Saarländischen Straßengesetzes hinaus, wird aufgrund der Dimension der heutigen Windenergieanlagen ein erweiterter Schutzbereich mit einem beidseitigen Korridor von 100 Metern festgesetzt. Dieselbe Vorgehensweise wird für Bahnanlagen gewählt. Der gewählte Schutzabstand dient dazu, gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Fazit:

Nach dem Abschluss des ersten und zweiten Prüfschrittes reduziert sich die verbleibende Flächenkulisse von 61,2% nach dem ersten Prüfschritt auf nunmehr 8,2%. Dies entspricht einer Flächengröße von 374 ha.

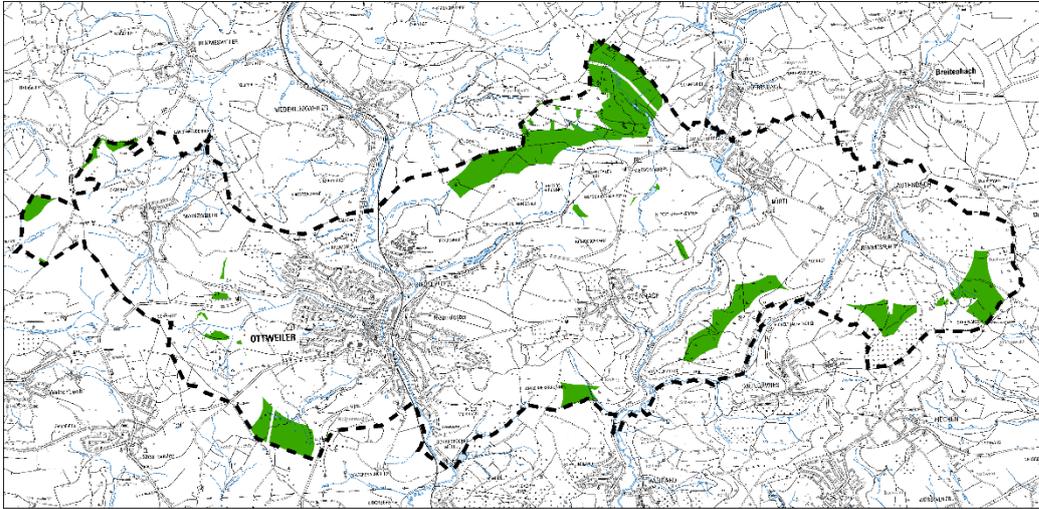


Abb. 4: Verbleibende Eignungsflächen nach Abzug weicher Restriktionsbereiche

3.3 Überlagerung mit windhöffigen Standorten

In Arbeitsschritt 3 werden die verbleibenden restriktionsfreien Flächen des Stadtgebietes mit windhöffigen Standorten überlagert.

Die vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr in Auftrag gegebene „Windpotenzialstudie Saarland“ wurde im April 2011 vorgelegt. Im Rahmen dieser Windpotenzialstudie wurde landesweit der theoretische und realisierbare Windertrag für unterschiedliche Nabenhöhen unter Berücksichtigung der auf Landesebene sinnvoll zu ermittelnden Restriktionen ermittelt.

Um eine effektive Energieausbeute zu erreichen, sind die Standorte mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Die Stadt Ottweiler möchte daher die Errichtung von Windenergieanlagen auf ertragsstarke Flächen konzentrieren, wie sie sich auf verschiedenen Höhenzügen des Stadtgebietes finden. Geeignete Konzentrationszonen müssen daher zumindest auf Teilflächen einer möglichen Konzentrationszone die Windklasse II in einer Bezugshöhe von 150 m über Grund (entspricht 253 Watt/m²). Die Windhöffigkeit wird damit zu einem in der Abwägung besonders wichtigen Kriterium für die Ausweisung eines Standortes. Hierdurch werden die Klimaschutzbeiträge maximiert, die Zahl der Windenergieanlagen zur Zielerreichung sowie die Kosten der Energiewende minimiert.

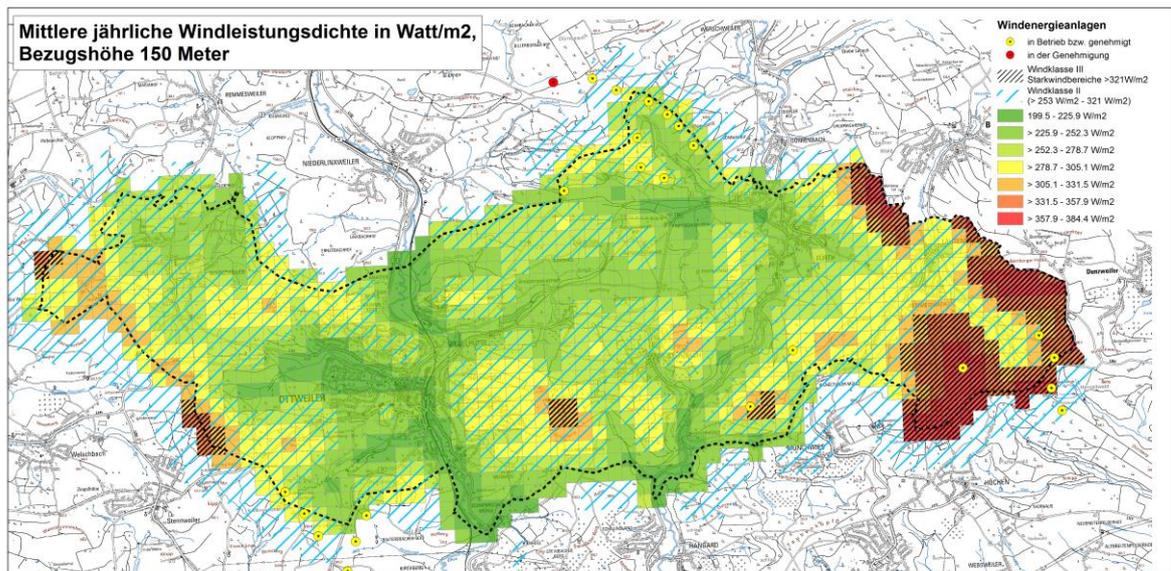


Abb. 5: Windhöfliche Flächen der Windklassen II und III

Als Ausschlussbereiche wurden daher solche Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler betrachtet, deren Windertrag unterhalb der Windklasse II (Windleistungsdichte < 253 Watt/m²) im Jahresmittel liegen. Damit folgt die Stadt Ottweiler einerseits dem technischen Entwicklungsstand auf der einen Seite und berücksichtigt andererseits die aktuellen Änderungen des Erneuerbare Energien-Gesetzes (Verringerung der erzielten Fördersätze).

Flächen mit Windgeschwindigkeiten	>= 253 Watt/m² (Windklasse II)
Flächengröße [ha]	2.913 ha
Flächenanteil	Ca. 64 %

Tabelle 4: Mittlere Windleistungsdichte – Jahresmittel 150 m über Grund (Daten Windpotenzialstudie Saarland)

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes wurde bei einer Nabenhöhe von 150 Metern eine Windleistungsdichte von 195 Watt/m² als untere Ertragsgrenze festgelegt. Damit würde praktisch das gesamte Stadtgebiet über einen ausreichenden Ertrag verfügen.

Aufgrund der inzwischen vollzogenen Neuerungen im EEG legt die Stadt Ottweiler einen Mindestwert von 253 Watt/m² im Jahresmittel als untere Grenze fest. Auf mehr als 2.900 ha der Stadtgebietsfläche, oder anteilig etwa 64% der Gesamtfläche, ist nach den Daten der saarländischen Windpotenzialstudie eine Windleistung der Windklasse II oder mehr zu verzeichnen.

Nach Ausschluss von Flächen, die in ihrem Windertrag unterhalb der Windklasse II liegen, reduziert sich die verbleibende Eignungsfläche nun auf 317 ha, was etwa 7 Prozent der Stadtgebietsfläche entspricht.

Fazit:

Nach dem Abschluss der ersten drei Prüfschritte ergibt sich eine für die Windenergienutzung geeignete Flächenkulisse von ca. 317 ha, die sich auf wenige größere und verschiedene Kleinstflächen verteilt.

3.4 Prüfung öffentlicher Belange

In Arbeitsschritt 4 werden die verbleibenden restriktionsfreien Flächen des Stadtgebietes weiter untersucht. Diese Eignungsflächen bzw. nun mögliche Konzentrationszonen sind frei von absoluten Restriktionen, die eine Windenergie bereits grundsätzlich ausschließen und aufgrund der nachgewiesenen Windhöufigkeit grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet.

An diesen Standorten kann damit eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen grundsätzlich angenommen werden.

Über die absoluten Restriktionen hinaus müssen hier jedoch noch weitere Kriterien untersucht werden, um die am besten für eine Windenergienutzung geeigneten Flächen in der Stadt Ottweiler herausarbeiten zu können.

In diesem Arbeitsschritt werden daher die verbleibenden potenziellen Eignungsflächen insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für öffentliche Belange u.a. für bestimmte Arten und Biotop sowie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung u.a. durch eine Begehung vor Ort sowie die Auswertung verschiedener Planwerke weiter überprüft. Dies erfolgt in Form von Steckbriefen im Anhang anhand folgender in Zusammenhang mit möglichen Vorhabenwirkungen stehenden öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB:

- ◆ *Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung*
- ◆ *Land- und Forstwirtschaft nach FNP/Landschaftsplan*
- ◆ *Landschaftsbild*
- ◆ *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten, Biotop, Wasser, Boden, Altholzbestände, strukturreiche Laubholzbestände)*
- ◆ *Erholungsnutzung*
- ◆ *Kultur- und Denkmalpflege*

Die zu untersuchenden öffentlichen Belange werden durch Auswertung vorhandener Pläne, Programme und Daten einerseits, sowie die Auswertung von Ortsbegehungen andererseits, abgeprüft. Es handelt sich dabei um folgende Quellen und Kriterien:

- ◆ *Strukturreichtum und Biotopausstattung der Fläche / Rückschlüsse auf Wertigkeiten für Arten und Biotop sowie Landschaftsbild / Erholung;*
- ◆ *Landschaftsästhetik / Nah- und Fernwirkung der Anlagen*
- ◆ *Schutz von Oberflächengewässern und an sie gebundener Arten und Lebensräume*

Im vorliegenden Fall werden insbesondere Flächen in Steillagen sowie Nass- und Quellbereiche ausgeschlossen, da hier die Errichtung von Windenergieanlagen mit erheblichen Eingriffen in das natürliche Relief (Abtragungen, Terrassierungen) verbunden wäre (Schutz des Landschaftsbildes), bzw. es zu Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und den dort vorkommenden wertgebenden Arten und Lebensräumen käme.

Die Ausschlussflächen sind in Karte 2 der Restriktionsanalyse dargestellt. Es handelt sich im Einzelnen um:

- ◆ Flächen im Bereich der Konzentrationszone Lautenbach Wald (Steilhangbereiche des westlichen Flächenteils, Quellbereiche des Waldbachs am Rand des östlichen Flächenteils)
- ◆ Flächen im Bereich der Stegbachniederung in der Konzentrationszone Himmelwald/Hungerberg
- ◆ Quellbereiche des Gellerbachs nördlich der Konzentrationszone Tanzstock

Hinweis: Zu Beginn der Planung wurde eine durch die Stadt Ottweiler an das saarländische Zentrum für Biodokumentation gerichtete Anfrage zur Datenbereitstellung zum Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten negativ beschieden. Ursache dafür sind urheberrechtliche Einschränkungen seitens der Datenlieferanten. Daher finden sich im vorliegenden Standortkonzept zu diesem Thema keine Aussagen. Eine Bereitstellung der Daten durch die Fachbehörde im Zuge der Trägerbeteiligung wurde jedoch in Aussicht gestellt.

3.5 Ausschluss von Kleinstflächen

In einem gesonderten Prüfschritt werden die in den einzelnen Prüfschritten ermittelten „Eignungsflächen“ dahingehend überprüft, ob sie echte Konzentrationszonen sind und in zusammenhängenden Windparks, dem Planungsprinzip der Bündelung von Störfaktoren folgend, eine visuelle und ökologische Zerschneidung der Landschaft durch Einzelanlagen ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können. Dabei muss die als Sondergebiet „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan auszuweisende Fläche mindestens so breit sein, dass „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind“ (vgl. BVerwG U. v.21.10.2004 -4 C 3/04, NVwZ 2005, S.208)

Um hier die flächenmäßigen Voraussetzungen zur Errichtung Anlagen der 3 MW-Leistungskategorie (200 Meter + Gesamthöhe) bei gleichzeitigem Unterbleiben einer Rotorüberschreitung bieten zu können, wird eine Mindestflächengröße von 15 ha zur Ausweisung als Konzentrationszone vorausgesetzt. Diese Flächengröße eröffnet zudem einen gewissen Spielraum zur räumlichen Feinsteuerung bei der Anlagenplatzierung im Zuge eines Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich werden solche Flächenteile ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Form grundsätzlich keine Platzierung einer Windenergieanlage ohne zwangsläufige Überschneidung zulassen (lang-schmale „Flächenschläuche“).

Das heißt, alle Flächen, die auch im Verbund unter dieser Flächengröße liegen, werden aus der Vorschlagskulisse heraus genommen und nicht als Flächen für Sonderbauflächen „Windenergie“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Fazit:

Nach dem Abschluss der letzten beiden Prüfschritte verbleibt eine Kulisse mit Flächen, die nun zur Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan geeignet sind. Es handelt sich um auf 4 Einzelbereiche verteilte Flächen mit insgesamt 236 ha. Die entspricht 5,2 Prozent des Stadtgebietes von Ottweiler.

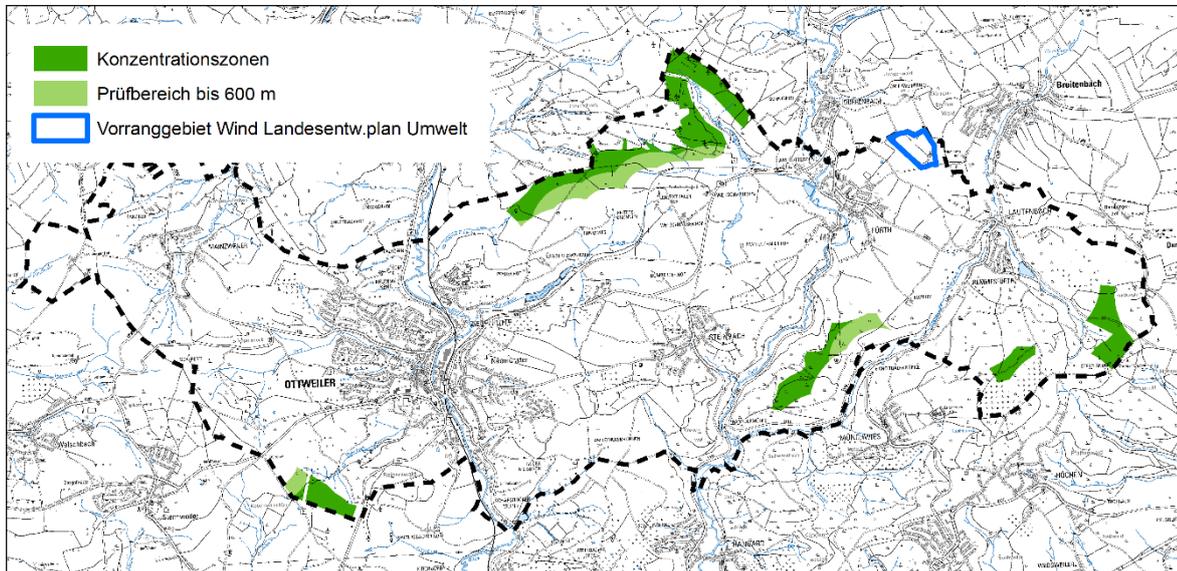


Abb. 5: Verbleibende Eignungsflächen nach Ausschluss von Kleinstflächen (entspricht, ergänzt um das übernahmepflichtige Vorranggebiet für Windenergie Hardt, den möglichen Konzentrationszonen für die Windenergie zur Aufnahme in den Flächennutzungsplan)

3.6 Bei der Genehmigungsplanung zu berücksichtigende Belange

Die im Folgenden genannten Aspekte werden nachrichtlich in der Flächenkulisse dargestellt.

- ◆ *Geschützte Biotopflächen der amtlichen Biotopkartierung*

Die mit diesen Aspekten verbundenen Räume bedürfen im Zuge des Genehmigungsverfahrens einer besonderen Sorgfaltspflicht. Dies ist zwar für alle genannten Kriterien der Fall, könnte jedoch insbesondere bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zu einer räumlichen Einengung der dargestellten Konzentrationszonen, bis hin zum gänzlichen Verlust einer Konzentrationszone im Einzelfall führen.

3.7 Planungsstand in den Nachbargemeinden

Es wurde der Planungsstand auf der Flächennutzungsplanebene in Bezug auf Konzentrationsbereiche für die Windenergie in den angrenzenden Nachbargemeinden erfragt. Dies zeigt die folgenden Ergebnisse:

Stadt Bexbach: Die Planungen der Stadt Bexbach sehen keine Konzentrationszone in der Nähe des Ottweiler Stadtgrenze vor.

Stadt St.Wendel: Die Stadt St.Wendel hat bisher keine gesamtstädtische Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführt.

Stadt Neunkirchen und Gemeinde Schiffweiler: Die Stadt Neunkirchen hat eine dreiteilige Konzentrationszone östlich der der B41 in unmittelbarer Nähe zur B 41 an der südlichen

Stadtgrenze von Ottweiler ausgewiesen. Westlich der B 41 schließt sich eine Konzentrationszone auf dem Gebiet der Gemeinde Schiffweiler an. Beide Flächen befinden sich im räumlichen Verbund zur Konzentrationszone „Tanzstock“ auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler.

Gemeinde Marpingen: Die Gemeinde Marpingen verfügt im Grenzbereich zur Stadt Ottweiler über keine Konzentrationszonen für die Windenergie. Die 2013 noch am Faulenberg geplante und im Sinne der Anlagenkonzentration auf der Ottweiler Seite berücksichtigte Konzentrationszone, wurde im weiteren Verfahren verworfen. Eine grenzüberschreitende Anlagenkonzentration ist somit in diesem Bereich nicht möglich.

3.8 Eignungsflächen „Windenergienutzung“

Damit ergeben sich als Ergebnis des vorläufigen Standortfindungsprozesses vier potenziell für eine Windenergienutzung in der Stadt Ottweiler geeignete Konzentrationszonen:

- ◆ Die 25,2 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche „**Tanzstock**“ liegt südlich von Ottweiler. Die Fläche berührt die Stadtgrenze und grenzt an die Gemeinde Schiffweiler und die Stadt Neunkirchen. Dort finden sich 5 WEA der Windparks Schiffweiler-Wiebelskirchen I-III. Für eine sechste Anlage, die sich auf der Fläche der Stadt Ottweiler geplant ist, wurde im Mai 2019 eine Baugenehmigung erteilt. Aufgrund der benachbarten Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Neunkirchen und der Gemeinde Schiffweiler, dürfte über die genehmigte und noch zu errichtende Anlage hinaus kein Potenzial für weitere Anlagen auf der Fläche bestehen.
- ◆ Der 120 ha große Bereich „**Himmelwald / Hungerberg**“ liegt an der nördlichen Stadtgrenze zu St.Wendel. Teile des Hungerbergs und angrenzende Flächen auf dem Gebiet der Stadt St.Wendel sind als Vorranggebietsfläche für Windenergie im Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt festgesetzt. Die Fläche ist geteilt durch das Tälchen des Stegbachs und einen windschwachen Bereich (< Windklasse II) nördlich des Lenzentaler Hofes in drei Teilflächen untergliedert. In der östlichen Teilfläche finden sich 4 Anlagen (ergänzt um 2 weitere auf angrenzenden Flächen der Stadt St.Wendel), im zentral gelegenen Flächenteil 3 Anlagen und im westlichen Flächenteil eine Anlage im Bestand. Ausgehend vom der derzeitigen Anlagenbestand bestehen im westlichen Flächenteil noch mögliche Potenziale für bis zu 3 WEA
- ◆ Der 45 ha große zwischen Steinbach und Münchwies gelegene „**Jungenwald**“ ist mit 2 WEA bestanden. Im zentralen Teil der Konzentrationszone bestehen mögliche Flächenpotenziale zur Errichtung einer dritten Anlage.
- ◆ Der 45 ha große „**Lautenbacher Wald**“ bildet sowohl auf der westlichen, wie auch auf der östlichen Teilfläche, jeweils ein mögliches Potenzial für 1-2 weitere Anlagen.
- ◆ Des Weiteren besteht eine Anpassungspflicht für die im Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler festgesetzte Vorranggebietsfläche „**Auf der Hardt**“ mit 16,9 ha. Aufgrund der geringen Siedlungsabstände wurde dieser Bereich in der Restriktionsanalyse nicht als Eignungsfläche ermittelt. Anlagen der ersten Generation auf dieser Fläche wurden bereits vor einiger Zeit abgebaut. Zur Errichtung von Windenergieanlagen der der aktuellen Generation ist

die Fläche aufgrund der geringen Siedlungsabstände zu Fürth, Dörrenbach und Breitenbach nicht geeignet.

Die mittels der Restriktionsanalyse ausgewählten Konzentrationszonen besitzen wie Tabelle 2 im Anhang zeigt, eine hohe Gesamteignung für Windenergienutzung. Dies wird auch durch den auf den Flächen bereits vorhandenen Anlagenbestand dokumentiert. Bei allen Flächen sind derzeit keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe bekannt, die einer Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergienutzung entgegenstehen würden.

Gegenüber der noch rechtskräftigen Teiländerung Windenergie entfallen somit die Konzentrationszonen „Am Krokenwald“, „Nördlich Stülzehof“ und „Faulenberger Hof“. Bei den verbleibenden Konzentrationszonen haben die in der Restriktionsanalyse verwendeten Faktoren zudem Änderungen in den Abgrenzungen der verbleibenden Flächen nach sich gezogen.

Die folgende Tabelle zeigt die verbleibenden Flächenpotenziale nach der Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte der Restriktions- bzw. Eignungsflächenanalyse, wie sie auch in den Textkarten auf den vorangegangenen Seiten dargestellt sind.

Flächenkulisse	Flächengröße [ha]	Anteil (%)
Flächengröße Stadt Ottweiler	4553	100
Nach Prüfung harter Tabukriterien	2787	61,2
Nach Prüfung weicher Tabukriterien	374	8,2
Nach Prüfung Windhöffigkeit	317	7,0
Nach Prüfung öffentlicher Belange und Prüfung Mindestgröße	236	5,2
= mögliche Sondergebiete Windenergie (inkl. Übernahme Vorranggebiet Windenergie „Auf der Hardt“)	253	5,6

Tabelle 5: Flächenentwicklung im Zuge der Standortfindung

Mit der 1. Änderung der Flächennutzungsplanteiländerung „Windenergie“ wäre somit eine Verringerung der im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für die Windenergie festgesetzten Fläche von 417,5 Hektar (9,1 Prozent des Stadtgebiets) auf 253 Hektar (5,6 Prozent des Stadtgebiets) verbunden. Doch auch mit dem verkleinerten Flächenangebot räumt die Stadt Ottweiler der Windenergie substanziell Flächen ein und konzentriert die Entwicklung auf die dazu am besten geeigneten Standorte.

Abbildungen:

Abbildung 1: Sonderbauflächen Wind nach FNP-Teiländerung Wind 2014

Abbildung 2: Historisch alte Waldbestände nach Landeswaldgesetz mit Darstellung von Starwindbereichen und vorbelasteten Flächen

Abbildung 3: Verbleibende Eignungsflächen nach Abzug harter Restriktionsbereiche

Abbildung 4: Verbleibende Eignungsflächen nach Abzug weicher Restriktionsbereiche

Abbildung 5: Windhöfliche Flächen der Windklassen II und III

Abbildung 6: Verbleibende Eignungsflächen nach Ausschluss von Kleinstflächen

Tabellen:

Tabelle 1: Übersicht der bestehenden Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler

Tabelle 2: Übersicht der bestehenden Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler

Tabelle 3: Mittlere Windleistungsdichte

Tabelle 4: Mittlere Windleistungsdichte – Jahresmittel 150 m über Grund

Tabelle 5: Flächenentwicklung im Zuge der Standortfindung

Anhang:

Anhangtabelle 1: Bewertungskriterien

Anhangtabelle 2: Konzentrationszonen im Stadtgebiet Ottweilers

Anhangtabelle 3: Energiepotenzial

Steckbriefe 1 bis 4

Anhangtabelle 1 zeigt die bei der Bewertung der Eignung für Windenergienutzung der möglichen Konzentrationszonen verwendeten Kriterien.

Anhangtabelle 1: Bewertungskriterien

Kriterium	3 geringe Bedeutung / hohe Eignung	2 mittlere Bedeutung Eignung	1 hohe Bedeutung/ geringe Eignung
Regionale Freiraumfunktionen (LEP, Landschaftsprogramm)	keine Vorranggebiete, keine Waldflächen	VG Grundwasserschutz VG Landwirtschaft Waldflächen	z.B. histor. Kulturlandschaften
Darstellung im FNP/LP	Bestehende SO Wind	Flächen für Wald	Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen
Erschließung	Gute Erschließung, u.a. gut ausgebaute Forst- und Feldwege, meist eben bis gering Hangneigungen	Mittlere Erschließung u.a. schmale Schotter- und Erdwege, mittelsteile Hangneigungen	Geringe/keine ausreichende Erschließung, Steillagen
Naturschutz	Keine Schutzgebiete, geringe Arten- und Strukturvielfalt	Schutzgebiete, geschützte Biotope in geringem Umfang < 25% mittlere Arten- und Strukturvielfalt	Schutzgebiete, geschützte Biotope in größerem Umfang > 25%, hohe Arten- und Strukturvielfalt
Erholungsfunktion	Geringe bis lokale Bedeutung, Wanderwege, Wanderhütten, andere Infrastrukturen von lokaler Bedeutung	Lokale bis regionale Bedeutung, Premiumwanderwege, andere Wanderwege	Regionale bis überregionale Bedeutung z.B. Häufung von Premiumwanderwegen
Landschaftsbild	Geringe Landschaftsbildqualität, hohe Vorbelastung, Blickbeziehungen lokaler Bedeutung	Mittlere Landschaftsbildqualität, mittlere Vorbelastung, Blickbeziehungen überörtlicher Bedeutung	Hohe Landschaftsbildqualität, geringe Vorbelastung, Blickbeziehungen regionaler Bedeutung
Schallschutz/Schattenwurf Nachbarschaftswirkungen	> 1.500 m von Wohngebieten, Kliniken, anderen sensiblen Flächen	1.000 m – 1.500 m Wohngebieten, Kliniken, anderen sensiblen Flächen	800 m – 1.000 m Wohngebieten, Kliniken, anderen sensiblen Flächen*

Anhangtabelle 2: Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Ottweiler nach Durchführung der Bewertung

Bezeichnung	Regionale Freiraum- funktionen	Darstellungen im FNP / LP	Erschließung	Naturschutz / Schutzgebiete	Erholungsnutzung	Landschaftsbild	Schallschutz/ Nach- barschaftswirkuna	Mögliche Leistung*	Gesamteignung
Himmelwald/ Hungerberg	2	3	3	2-3	2- 3	2- 3	1	3	18-21
Jungenwald	2-3	3	3	2-3	3	2- 3	2	2	19-22
Lautenbacher Wald	2-3	3	3	2-3	2	2- 3	1	3	18-21
Tanzstock	2-3	3	3	2-3	2	3	1	2	18-20

Bewertungen

3 = geringe Bedeutung öffentlicher Belange / hohe Eignung für die Errichtung von WEA

2 = mittlere Bedeutung öffentlicher Belange / mittlere Eignung für die Errichtung von WEA

1 = hohe Bedeutung öffentlicher Belange / geringere Eignung für die Errichtung von WEA

*vgl. Anhangtabelle 3

Hohe Gesamteignung: > 20 Punkte

Mittlere Gesamteignung: 13 bis 20 Punkte

Geringe Gesamteignung: 08 bis 12 Punkte

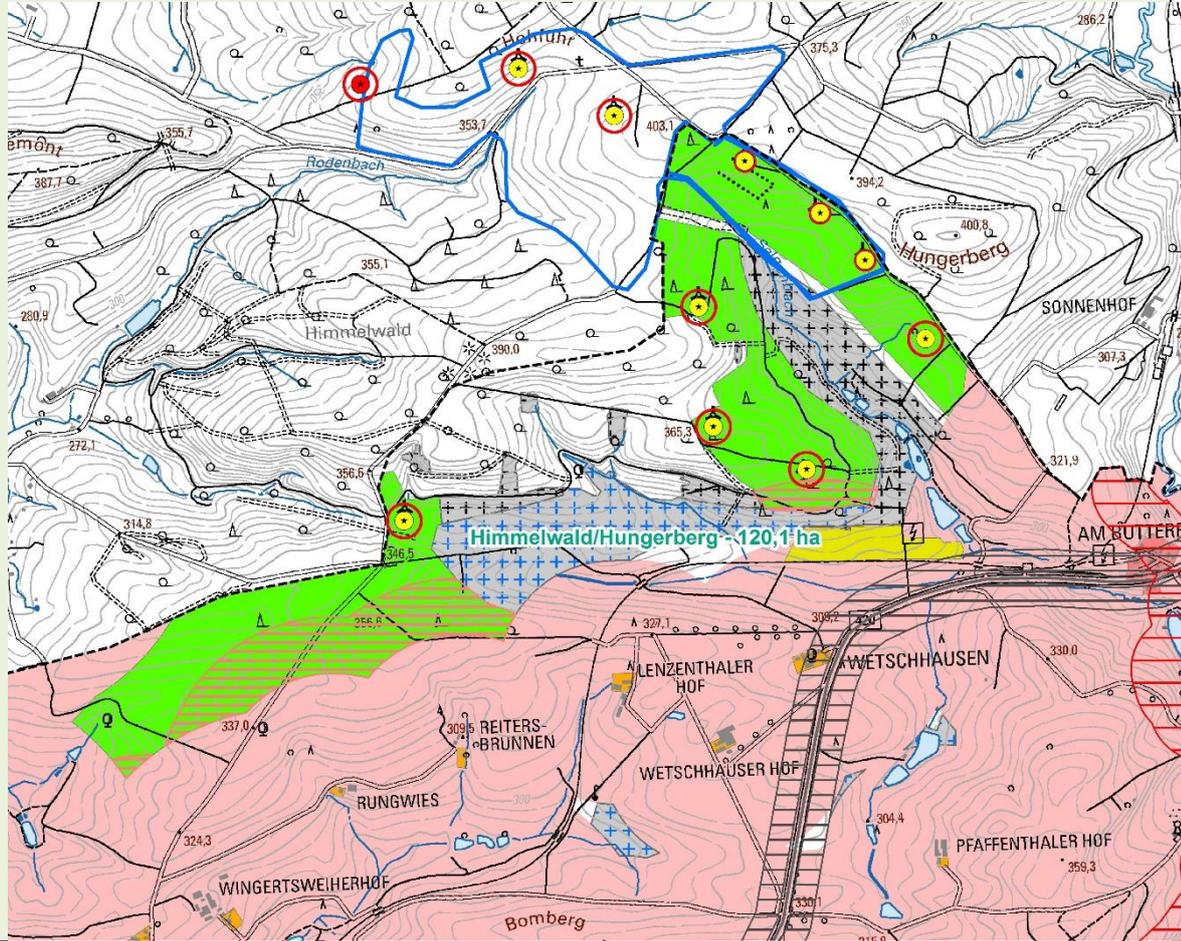
Anhangtabelle 3: Ermittlung des Energiepotenzials

Energiepotenzial			
Flächengröße [ha]			
Windleistungsdichte (m/s)	< 20	> 20 < 60	> 60
< Windklasse II	g	g	m
Windklasse II-III	m	m	h
Windklasse III und mehr	m	h	h

Steckbriefe möglicher Konzentrationszonen

Mögliche Konzentrationszone 1: Himmelwald/Hungerberg

Planausschnitt
Ausschnitt aus Restriktionsanalyse



Allgemeine Daten

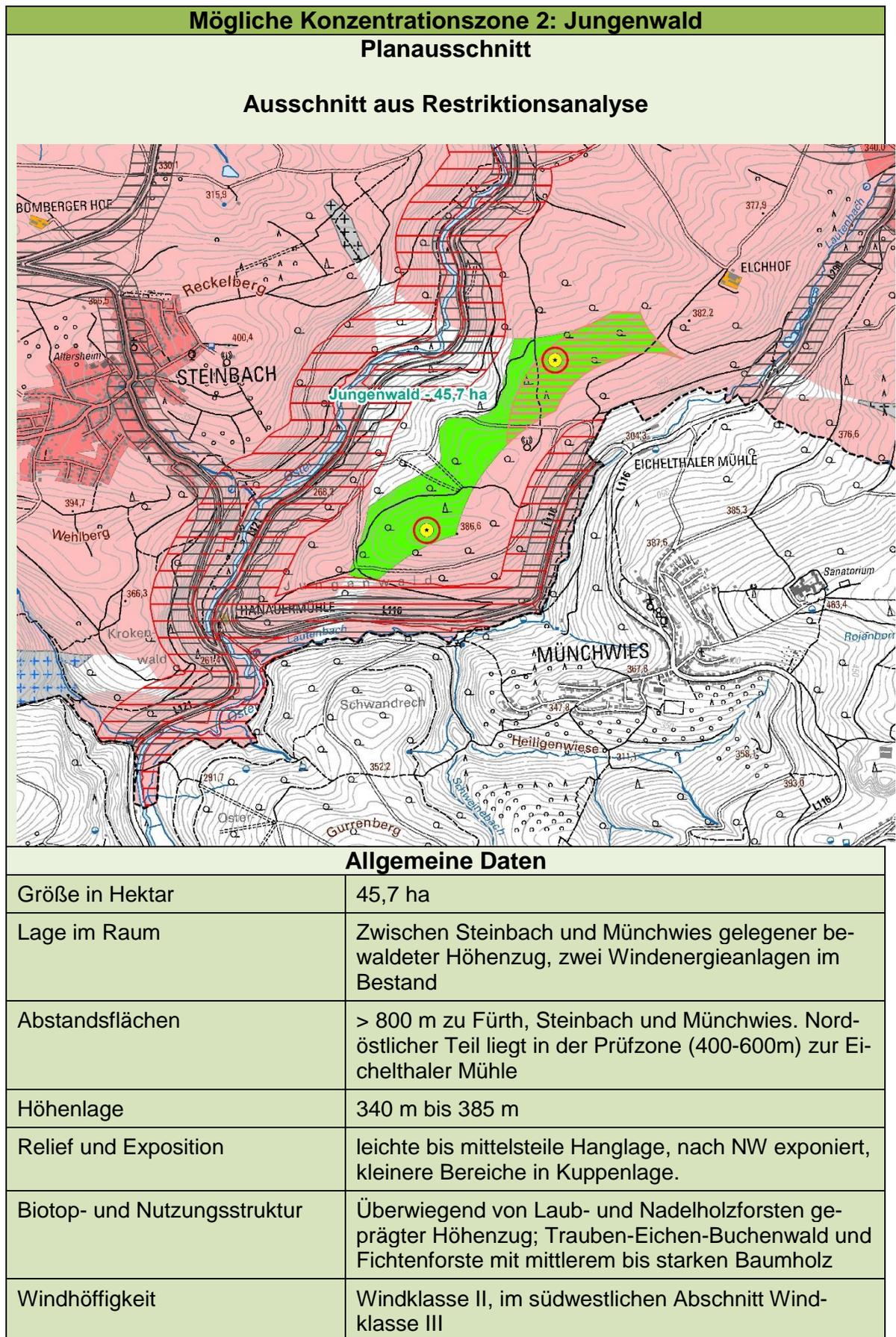
Größe in Hektar	120,1 ha
Lage im Raum	An der Stadtgebietsgrenze zu St.Wendel gelegene Fläche aus drei benachbarten Teilflächen. Die östliche Teilfläche am Hungerberg ist bereits mit 4 Windenergieanlagen bestanden. Durch den Stegbach abgetrennt schließen sich im Westen zwei weitere Teilbereiche im Himmelwald an. Die zentrale Fläche verfügt über 3 Bestandsanlagen, die östliche Teilfläche ist mit einer weiteren Anlage bestanden.
Abstandsflächen	> 400 m zum verschiedenen Höfen wie Wingertsweiher Hof, Lenzenthaler Hof sowie > 800m zur Stadt Ottweiler und Niederlinxweiler, besonderer Prüfbereich (400-600 m) zu den Höfen Rungwies, Reitersbrunnen und Lenzenthaler Hof.
Höhenlage	300 m bis 400 m ü. NN
Relief und Exposition	leichte bis starke Hanglage, in unterschiedliche Himmelsrichtungen exponiert

Biotop- und Nutzungsstruktur	Mosaik aus weiten strukturarmen Ackerflächen, Baumhecken und Baumreihen, Grünland, Fichtenforsten und Laubwälder
Windhöflichkeit	Windklasse II
Energiepotenzial	hoch

Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesplanung Landschaftsprogramm	<u>LEP Umwelt:</u> Teilfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie <u>Landschaftsprogramm</u> Gesamte Fläche innerhalb unzerschnittener Räume Teilräumlich Vorranggebiet für Landwirtschaft, Sicherung historisch alter Waldstandorte, vorbelastet durch Bestandsanlagen (-> Landeswaldgesetz) Eignung: mittel - hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Sonderbauflächen für die Windenergie (Konzentrationszone) Eignung: hoch
Schutzgebiete / Biotopkatalog	Landschaftsschutzgebiet, nur sehr kleinflächig geschützte Biotope Eignung: mittel-hoch
Erschließung	Gut über Feld- und Forstwirtschaftswege erschlossen Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Ackerflächen und Fichtenforste weisen keine besonderen Habitatfunktionen auf, während die Laubwälder, Baumreihen und das Grünland Habitatfunktionen von mittlerer Bedeutung haben Bedeutung: gering-mittel
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Lokale Bedeutung zur Feierabenderholung (Laufftreff, Rundwanderweg Nr. 5, Saar-Hochwald-Weg, Saarland-Rundwanderweg, Dorferlebnisweg Ostertal, Mountain Bike Tour Nr. 7) Bedeutung: gering -mittel
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Von Ackerland bestimmte gut strukturierte Hanglage mit Übergängen zu bewaldeten Höhenrücken, weite Blicke nach Westen und Süden und mittlerer Landschaftsbildqualität. Vorbelastet durch mehrere Anlagen im Bestand auf dem Gebiet der Stadt Ottweiler und angrenzend auf Flächen der Stadt St. Wendel. Bedeutung: gering-mittel
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Ränder der Konzentrationszone 800 m und mehr von Siedlungsrändern entfernt, schalltechnische Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen.

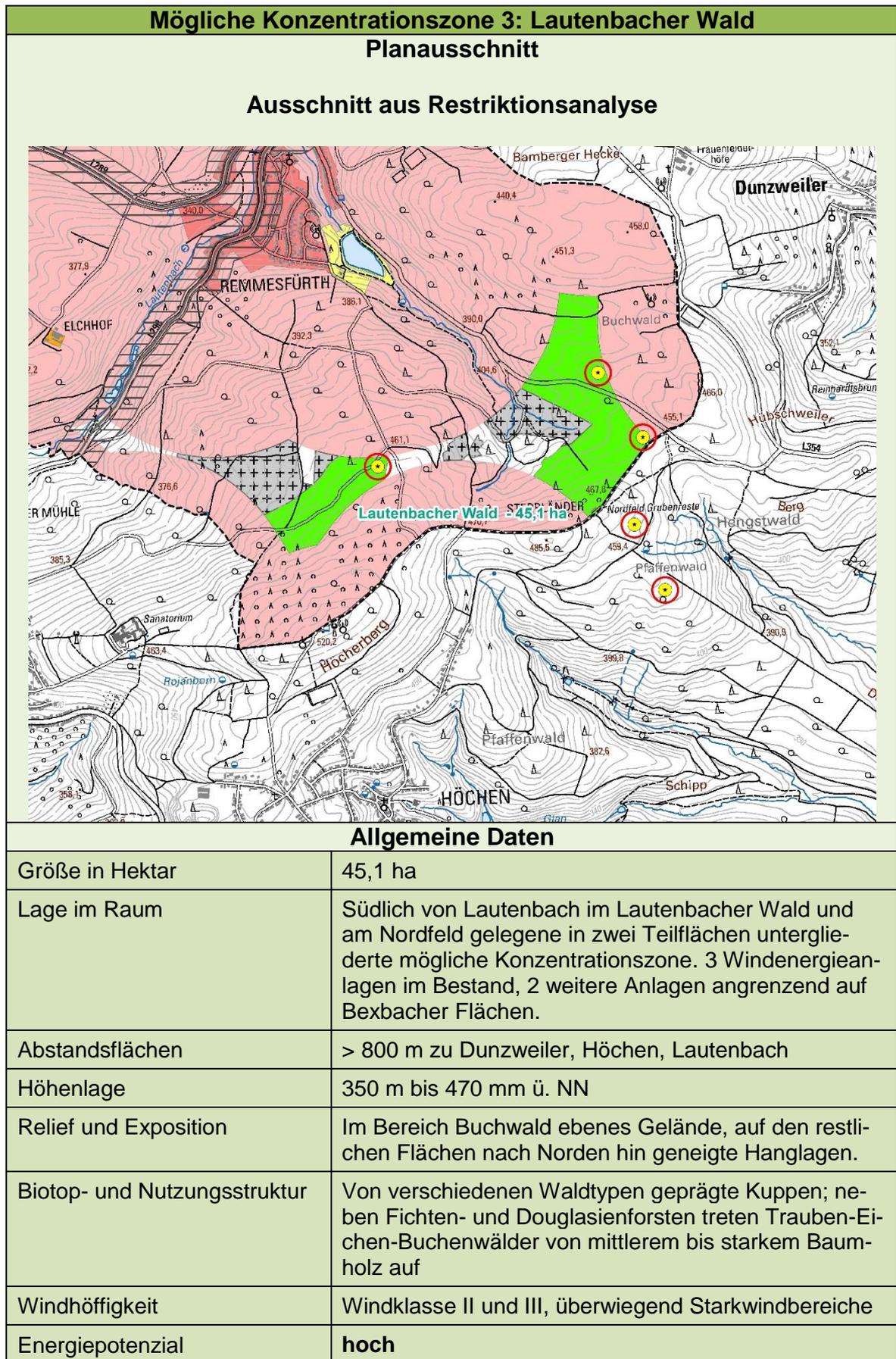
	Eignung: gering
--	------------------------

Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Aufnahme in den Flächennutzungsplan
Begründung	Großflächiger zusammenhängender Bereich mit der Möglichkeit zur standörtlichen und grenzüberschreitenden Konzentration mehrerer Anlagen auf Flächen mit gutem Ertragspotenzial.

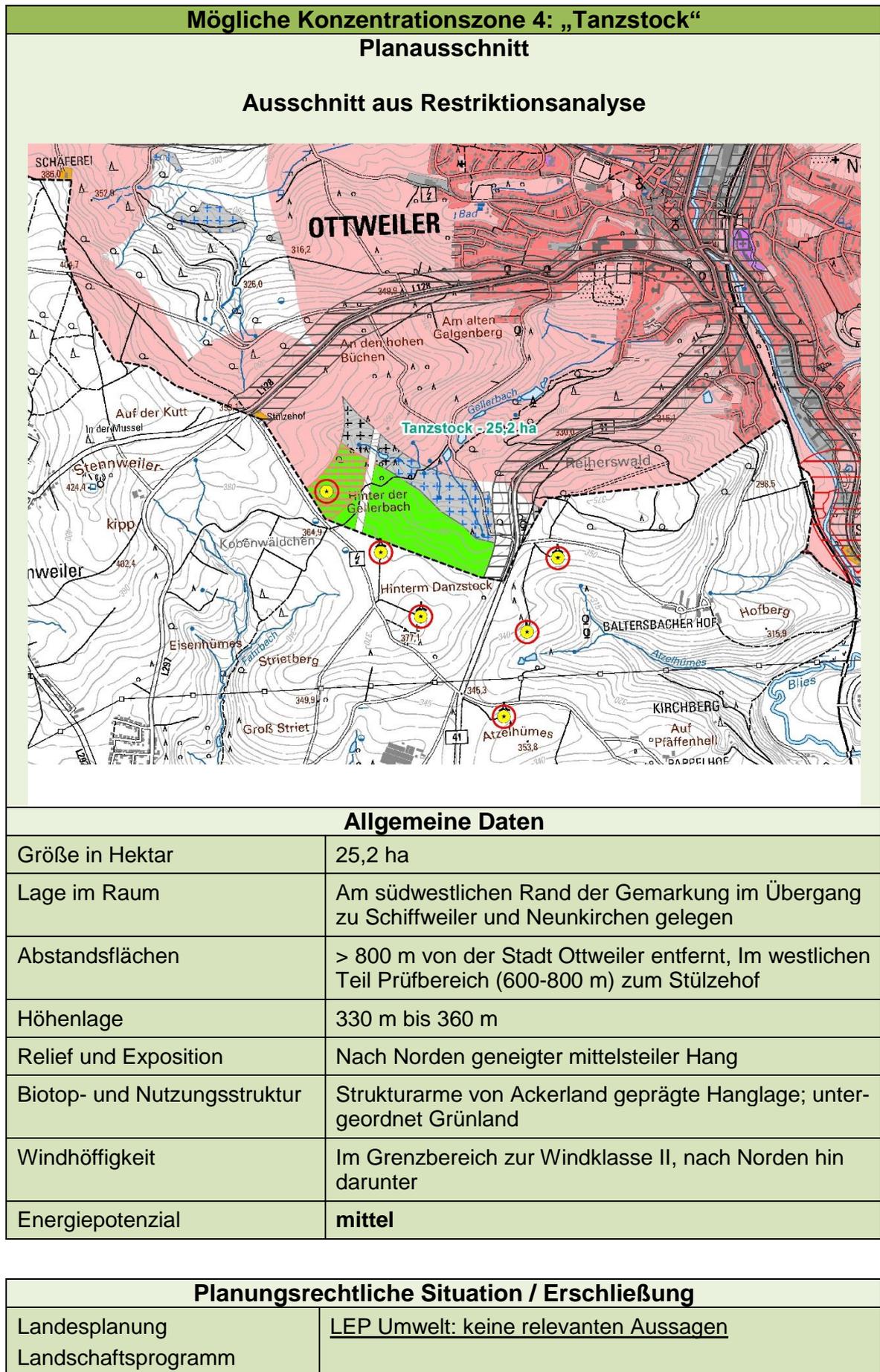


Energiepotenzial	hoch
Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesplanung Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: keine relevanten Aussagen Landschaftsprogramm: Sicherung historisch alter Waldstandorte in Vorbelastung und teils in Starkwindgebieten (-> Landeswaldgesetz) Herausragende Relikte der historischen Rohstoffwirtschaft Eignung: mittel-hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Sonderbauflächen für die Windenergie (Konzentrationszone) Eignung: hoch
Schutzgebiete / Biotopkataster	Landschaftsschutzgebiet Eignung: mittel
Erschließung	Fläche gut über meist breite Feld- und Forstwirtschaftswege erschlossen. Wegeertüchtigung zur Errichtung der beiden Bestandsanlagen Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Laubwälder weisen eine mittlere, die Fichtenforste eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf Bedeutung: mittel-gering
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Lokale Bedeutung für die Naherholung; mehrere Wanderwege (Saarland Rundwanderweg, Mühlenpfad); Verlärmung durch Landesstraße Bedeutung: gering
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Bewaldeter Höhenzug mit mittlerer Landschaftsbildqualität, vorbelastet durch zwei Bestandsanlagen Bedeutung: gering - mittel
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Ränder der Konzentrationszone 800 - 1.000 m und mehr von Siedlungsrändern entfernt. Schalltechnische Vorbelastung durch zwei Bestandsanlagen. Eignung: mittel

Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Aufnahme in den Flächennutzungsplan
Begründung	Gut erschlossene und ertragsstarke Fläche mit geringem Konfliktpotenzial



Planungsrechtliche Situation / Erschließung	
Landesplanung Landschaftsprogramm	LEP Umwelt: keine relevanten Aussagen Landschaftsprogramm: Teilräumlich: Sicherung historisch alter Waldstandorte in Starkwindlage bei vorhandener Vorbelastung durch bestehende WEA (-> Landeswaldgesetz) Eignung: mittel -hoch
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	Sonderbauflächen für die Windenergie (Konzentrationszone) Eignung: hoch
Schutzgebiete / Biotopkataster	Kleinere geschützte Biotopflächen im Quellbereich eines Waldbachs, Landschaftsschutzgebiet. Eignung: mittel
Erschließung	Über gut ausgebaute Forstwirtschaftswege erschlossen. Ausbaumaßnahmen des Wegenetzes zur Errichtung der Bestandsanlagen Eignung: hoch
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	Die alten Trauben-Eichen-Buchenwälder sowie die Feuchtbiotope haben eine hohe, die jüngeren Laubwälder und Nadelforste ein mittlere bis geringe Habitatfunktion Bedeutung: gering bis hoch
Bedeutung für die Erholungsnutzung	Naherholungsbereich von lokaler Bedeutung v.a. zum Spaziergehen, Walken, Radfahren, Joggen, sehr ruhiges Gebiet nahe beim Höcherbergtum und Lautenbacher Weiher gelegen. Bedeutung: mittel
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	Bewaldeter Höhenzug von mittlerer Landschaftsbildqualität, Bereich des ehemaligen Bergbaustandorts Nordschacht, vorbelastet durch bestehende Windenergieanlagen auf der Fläche. Bedeutung: gering-mittel
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	Ränder der Konzentrationszone 800 m und mehr von Siedlungsrändern entfernt. Schalltechnisch vorbelastet durch bestehende Anlagen Eignung: gering
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Aufnahme in den Flächennutzungsplan
Begründung	Gut erschlossene, sehr windhöfliche Zone mit bereits 3 Windenergieanlagen im Bestand



	<p><u>Landschaftsprogramm:</u></p> <p><u>Innerhalb Neuordnung Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p><u>Eignung: mittel - hoch</u></p>
Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)	<p>Sonderbaufläche für Windenergie</p> <p>Eignung: hoch</p>
Schutzgebiete / Biotopkataster	<p>Geschützte Biotope kleinflächig im Bereich der Gellerbach Quellbereiche</p> <p>Eignung hoch</p>
Erschließung	<p>Gut über Feldwirtschaftswege erschlossen sowie direkte Anbindung an die Bundesstraße B 41.</p> <p>Eignung: hoch</p>
Bedeutung für öffentliche Belange	
Bedeutung für den Naturschutz, Artenschutzrechtliche Belange	<p>Konflikte mit dem Artenschutz im Bereich windkraftrelevanter Vogelarten sind möglich.</p> <p>Bedeutung: erst nach Datenlieferung zum Thema windkraftrelevante Vogelarten zu bewerten</p>
Bedeutung für die Erholungsnutzung	<p>Lokale Bedeutung zur Feierabend- und Wochenenderholung</p> <p>Bedeutung: mittel</p>
Kulturlandschaft / Landschaftsbild	<p>Typischer Landschaftsausschnitt des hiesigen Naturraums mit ausgedehnten Ackerflächen von mittlerer bis geringer Landschaftsbildqualität. Bei Errichtung der genehmigten Anlage vorbelasteter Raum</p> <p>Bedeutung: gering</p>
Wohnen / Arbeiten / Schallschutz	<p>Ränder der Konzentrationszone > 1.000 m und mehr von Siedlungsrändern entfernt</p> <p>Eignung: mittel</p>
Empfehlung zur Darstellung im FNP	
Empfehlung	Aufnahme in den Flächennutzungsplan
Begründung	Anbindung an den benachbarten Windpark auf Flächen der Gemeinde Schiffweiler und Stadt Neunkirchen. Auf der Fläche selbst befindet sich zudem der Standort einer bereits genehmigten Windenergieanlage.